



DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG
DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN, FÜR BAU UND VERKEHR
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT UND MEDIEN, ENERGIE UND TECHNOLOGIE
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ARBEIT UND SOZIALES, FAMILIE UND INTEGRATION
DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE

Nr. 14

München, 30. November 2016

29. Jahrgang

Inhaltsübersicht

Datum		Seite
I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden		
Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr		
26.10.2016	912-I Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)	2159
10.11.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung, Ausgabe 2015, TL G DSH-V-StB 15	2160
10.11.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise, Ausgabe 2015, TL G DSK-StB 15	2161
10.11.2016	913-I Technische Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen, Ausgabe 2015, TL G OB-StB 15	2162
Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration		
06.11.2016	2160-A Förderung des ehrenamtlichen Engagements in der Erziehungshilfe	2163
08.11.2016	2172-A Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not	2164
08.11.2016	2173-A Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not	2167
19.10.2016	311-A Richtlinie zur Förderung der Insolvenzberatung in Bayern (Insolvenzberatungsförderrichtlinie – IBFöR)	2169

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden**Bayerische Staatskanzlei**

20.10.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Arten Hanku	2172
25.10.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Altmüller	2172
27.10.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Muhanna S.A. Aba Alkhail	2172
07.11.2016	Erteilung eines Exequaturs an Frau Ruzmira Tihić-Kadrić	2172
08.11.2016	Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Georg Bouché	2172

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr

31.10.2016	Aufhebung der Flugplatzeigenschaft und des beschränkten Bauschutzbereichs des militärischen Landeplatzes Schweinfurt	2173
------------	--	------

III. Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen entfällt**IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen**

Literaturhinweise	2174
-----------------------------	------

I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

912-I

Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen (RAB-ING)

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 26. Oktober 2016, Az. IID8-4342-001/16

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

- 1.1 ¹Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 14/2016 vom 13. Juni 2016, veröffentlicht im Verkehrsblatt Nr. 13 vom 15. Juli 2016, die „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen“ (RAB-ING) bekannt gegeben. ²Die RAB-ING ersetzen die „Richtlinien für das Aufstellen von Bauwerksentwürfen“, Ausgabe 1995 (RAB-BRÜ), die mit Schreiben der Obersten Baubehörde vom 24. Juli 1995 (Az. IID8-43420-002/93) in Bayern eingeführt wurden.
- 1.2 ¹Die RAB-ING regeln Form und Inhalt von Entwurfsunterlagen für (Ersatz-)Neubauten, Umbau, Verstärkung und Instandsetzung von Ingenieurbauwerken der Bundesfernstraßen. ²Die Bauwerksentwürfe sind

Grundlage für die Beurteilung der geplanten Baumaßnahme in technischer, wirtschaftlicher und gestalterischer Hinsicht sowie der vorgesehenen Baudurchführung.

2. Anwendung

- 2.1 ¹Die RAB-ING 2016 werden zur Anwendung eingeführt. ²Sie sind ab sofort bei allen neuen Bauwerksentwürfen für Vorhaben an Bundesfernstraßen, Staatsstraßen und Kreisstraßen, die von den Staatlichen Bauämtern verwaltet werden, anzuwenden.
- 2.2 Bauwerksentwürfe, die derzeit bearbeitet werden, sind spätestens ab dem 1. Januar 2017 auf die neuen Regelungen abzustimmen.
- 2.3 Den kommunalen Straßenbaulastträgern wird empfohlen, die RAB-ING 2016 auch für ihre eigenen Bauwerksentwürfe anzuwenden.
- 2.4 Hinweise zum Vollzug der RAB-ING in der Staatsbauverwaltung werden mit gesonderten Rundschreiben der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr bekannt gegeben.

3. Bezugsmöglichkeit

¹Die RAB-ING ist als Loseblatt-Sammlung auf den Internetseiten der BAST (www.bast.de) unter dem Pfad „Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau / RAB-ING“ veröffentlicht. ²Sie wird zukünftig nach den „Austauschanweisungen“ aktualisiert.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

**Technische Lieferbedingungen für die
Bauliche Erhaltung von
Verkehrsflächenbefestigungen,
Teil: Güteüberwachung,
Teil: Ausführung von
Dünnen Asphaltdeckschichten in
Heißbauweise auf Versiegelung,
Ausgabe 2015, TL G DSH-V-StB 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 10. November 2016, Az. IID9-43434-003/16

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung“, Ausgabe 2015 (TL G DSH-V-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. ²Mit den TL G DSH-V-StB 15 wird somit erstmals die Güteüberwachung für die Bauweise Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung (DSH-V) geregelt. ³Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung erfolgt auf Basis der TL G DSH-V-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische regeln. ⁴Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den Ausführenden und die Fremdüberwachung des eingesetzten Sprühfertigers, der Baustoffe und Baustoffgemische. ⁵Das Vorgehen orientiert sich daran, dass Dünne Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung erst auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus hergestellt werden und daher besonders die organisatorische, personelle, geräte- und verfahrenstechnische Eignung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausführung ist.

2. Anwendung

¹Die TL G DSH-V-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstraßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.3.2 und 2.4 der TL G DSH-V-StB 15

¹Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) per E-Mail der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an die E-Mail-Adresse sachgebiet-iiid9@stmi.bayern.de zu übermitteln. ²Die Bekanntgabe der güteüberwachten Ausführenden sowie der güteüberwachten Sprühfertiger erfolgt wie bisher durch die Straßenbaubehörde des Landes, in dem sich der Firmensitz des Ausführenden befindet. ³Im Fall einer ruhenden Produktion von mehr als zwölf Monaten gilt der Ausführende nicht mehr als güteüberwacht, so dass dann ein erneuter Nachweis der Eignung erbracht werden muss. ⁴Damit die Regelungen der TL G DSH-V-StB 15 vertragswirksam werden, ist bei der Ausschreibung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Heißbauweise auf Versiegelung der Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G DSH-V-StB“ in der

- Bekanntmachung der Ausschreibung unter „Nachweis der Eignung“ und im
 - Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe unter dem Punkt „auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers“
- aufzunehmen.

3. Bezugsmöglichkeit

Die TL G DSH-V-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 790/3 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

**Technische Lieferbedingungen für die
Bauliche Erhaltung von
Verkehrsflächenbefestigungen,
Teil: Güteüberwachung,
Teil: Ausführung von
Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise,
Ausgabe 2015, TL G DSK-StB 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 10. November 2016, Az. IID9-43433-001/98

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise“, Ausgabe 2015 (TL G DSK-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. ²Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Mischgut für Dünne Schichten im Kalteinbau“, Ausgabe 1998/Fassung 2003, TL G Asphalt-DSK-StB 98/03. ³Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise erfolgt auf Basis der TL G DSK-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische regeln. ⁴Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den Ausführenden und die Fremdüberwachung der eingesetzten Produktionseinheiten (Misch- und Verlegemaschinen) und Baustoffe. ⁵Das Vorgehen orientiert sich daran, dass Dünne Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise erst auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus hergestellt werden und daher besonders die organisatorische, personelle, geräte- und verfahrenstechnische Eignung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausführung ist.

2. Anwendung

¹Die TL G DSK-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstra-

ßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.3.2 und 2.4 der TL G DSK-StB 15

¹Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) per E-Mail der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an die E-Mail-Adresse sachgebiet-iid9@stmi.bayern.de zu übermitteln. ²Die Bekanntgabe der güteüberwachten Ausführenden sowie der güteüberwachten Misch- und Verlegemaschinen erfolgt wie bisher durch die Straßenbaubehörde des Landes, in dem sich der Firmensitz des Ausführenden befindet. ³Im Fall einer ruhenden Produktion von mehr als zwölf Monaten gilt der Ausführende nicht mehr als güteüberwacht, so dass dann ein erneuter Nachweis der Eignung erbracht werden muss. ⁴Damit die Regelungen der TL G DSK-StB 15 vertragswirksam werden, ist bei der Ausschreibung von Dünnen Asphaltdeckschichten in Kaltbauweise der Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G DSK-StB“ in der

- Bekanntmachung der Ausschreibung unter „Nachweis der Eignung“ und im
- Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe unter dem Punkt „auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers“ aufzunehmen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 11. Januar 2005 (AllMBl. S. 15) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL G DSK-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 790/1 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 7, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

913-I

**Technische Lieferbedingungen für die
Bauliche Erhaltung von
Verkehrsflächenbefestigungen,
Teil: Güteüberwachung,
Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen,
Ausgabe 2015, TL G OB-StB 15**

**Bekanntmachung der Obersten Baubehörde
im Bayerischen Staatsministerium des Innern,
für Bau und Verkehr**

vom 10. November 2016, Az. IID9-43415-004/06

Regierungen
Autobahndirektionen
Staatliche Bauämter mit Straßenbauaufgaben
nachrichtlich
Bayerischer Landkreistag
Bayerischer Städtetag
Bayerischer Gemeindetag

1. Allgemeines

¹Die „Technischen Lieferbedingungen für die Bauliche Erhaltung von Verkehrsflächenbefestigungen, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2015 (TL G OB-StB 15) sind von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e.V. im Benehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und den Obersten Straßenbaubehörden der Länder aufgestellt worden. ²Sie ersetzen die „Technischen Lieferbedingungen für Asphalt im Straßenbau, Teil: Güteüberwachung, Teil: Ausführung von Oberflächenbehandlungen“, Ausgabe 2004, TL G Asphalt-OB-StB 04. ³Der Nachweis der Eignung und die Güteüberwachung bei der Ausführung von Oberflächenbehandlungen erfolgt auf Basis der TL G OB-StB 15 in Verbindung mit den ZTV BEA-StB, die den Nachweis der Eignung der eingesetzten Baustoffe und Baustoffgemische regeln. ⁴Die Güteüberwachung umfasst die Eigenüberwachung durch den Ausführenden und die Fremdüberwachung der eingesetzten Produktionseinheiten (Rampenspritzgerät und separate Streuer oder OB-Verlegemaschine) und Baustoffe. ⁵Das Vorgehen orientiert sich daran, dass Oberflächenbehandlungen erst auf der Baustelle zum Zweck des Einbaus hergestellt werden und daher besonders die organisatorische, personelle, geräte- und verfahrenstechnische Eignung Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Ausführung ist.

2. Anwendung

¹Die TL G OB-StB 15 sind bei Straßenbaumaßnahmen im Zuge der Bundesfernstraßen, der Staatsstra-

ßen und der von den Staatlichen Bauämtern betreuten Kreisstraßen anzuwenden und einschließlich der folgenden Festlegungen den Bauverträgen als Vertragsbestandteil zugrunde zu legen. ²Im Interesse einer einheitlichen Handhabung empfehlen wir, diese Bekanntmachung auch für Baumaßnahmen im Zuständigkeitsbereich der Landkreise, Städte und Gemeinden anzuwenden.

2.1 Zu Abschnitt 2.3.2 und 2.4 der TL G OB-StB 15

¹Im Rahmen der durchzuführenden Fremdüberwachung ist der Fremdüberwachungsbericht mit den Ergebnissen der Regelprüfung mindestens zweimal im Jahr vom Fremdüberwacher (mit RAP Stra-Anerkennung im Fachgebiet F2) per E-Mail der Obersten Baubehörde im Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr an die E-Mail-Adresse sachgebiet-iid9@stmi.bayern.de zu übermitteln. ²Die Bekanntgabe der güteüberwachten Ausführenden sowie der Produktionseinheiten erfolgt wie bisher durch die Straßenbaubehörde des Landes, in dem sich der Firmensitz des Ausführenden befindet. ³Im Fall einer ruhenden Produktion von mehr als zwölf Monaten gilt der Ausführende nicht mehr als güteüberwacht, so dass dann ein erneuter Nachweis der Eignung erbracht werden muss. ⁴Damit die Regelungen der TL G OB-StB 15 vertragswirksam werden, ist bei der Ausschreibung von Oberflächenbehandlungen der Textbaustein „Nachweis über die Kennzeichnung der Güteüberwachung sowie Benennung der anerkennenden Straßenbaubehörde gemäß TL G OB-StB“ in der

- Bekanntmachung der Ausschreibung unter „Nachweis der Eignung“ und im
- Aufforderungsschreiben zur Angebotsabgabe unter dem Punkt „auf gesondertes Verlangen des Auftraggebers“

aufzunehmen.

3. Außerkrafttreten

Die Bekanntmachung der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 24. April 2006 (AllMBl. S. 167, 238) wird aufgehoben.

4. Bezugsmöglichkeit

Die TL G OB-StB 15 können unter der FGSV-Nr. 790/2 bei der FGSV Verlag GmbH, Wesselingener Straße 17, 50999 Köln bezogen werden.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

2160-A**Förderung des ehrenamtlichen Engagements
in der Erziehungshilfe****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 6. November 2016, Az. II7/6523-1/23

Das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere der Art. 23, 44 der Bayerischen Haushaltsordnung – BayHO – und der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften) Zuwendungen für das ehrenamtliche Engagement in der Erziehungshilfe.

1. Allgemeine Beschreibung des Förderbereichs**1.1 Zweck und Gegenstand der Förderung**

¹Die staatlichen Fördermittel sind dazu bestimmt, die Rahmenbedingungen für ehrenamtliches Engagement zu verbessern. ²Gegenstand der Förderung ist die professionelle fachliche Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter. ³Insbesondere im Rahmen der Förderung der Erziehung in der Familie, bei der Kinderbetreuung und bei den Hilfen für Familien in Not- und Krisensituationen werden aktive und engagierte Mitbürgerinnen und Mitbürger tätig, die in besonderer Weise dazu beitragen, zwischenmenschliche Beziehungen und solidarisches Handeln in der Gemeinschaft zu stärken. ⁴Diese ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden von fachkundigen Beratungskräften und durch die in diesen Bereichen tätigen anerkannten Träger der freien Jugendhilfe unterstützt. ⁵Der Staat unterstreicht mit seiner Förderung die Bedeutung der ehrenamtlichen Tätigkeit in der Jugendhilfe sowie die Verpflichtung des Jugendamtes, mit der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammenzuarbeiten und die Zusammenschlüsse ehrenamtlich Tätiger zu unterstützen und zu beraten. ⁶Im Hinblick auf die Aufgabenstellungen des Staates erstreckt sich die Förderung vorrangig auf Angebote, die überregionale Bedeutung haben oder die geeignet sind, einen Beitrag für die Weiterentwicklung des ehrenamtlichen Engagements in der Jugendhilfe zu leisten. ⁷Gegenstand der Förderung ist die professionelle fachliche Beratung und Unterstützung der ehrenamtlichen Mitarbeiter, die im Aufgabenbereich der offenen Erziehungshilfe tätig sind.

1.2 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege, die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie rechtsfähige und gemeinnützige Vereine, wenn sie einem anerkannten Träger der Jugendhilfe angegliedert sind.

1.3 Zuwendungsvoraussetzungen

¹Die Maßnahmen des Zuwendungsempfängers müssen auf ein längerfristiges Wirken angelegt und geeignet sein, das ehrenamtliche Engagement in der Erziehungshilfe zum Wohle der jungen Menschen und ihrer Familien wirksam zu verankern. ²Die Fachkräfte, für die eine staatliche Zuwendung

beantragt wird, müssen über eine abgeschlossene Fachausbildung als Diplomsozialpädagoge/Diplomsozialpädagogin (FH) bzw. Diplompsychologe/Diplompsychologin (Univ.) und über eine mindestens einjährige einschlägige Berufserfahrung verfügen. ³Ausnahmen hinsichtlich der beruflichen Ausbildung bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. ⁴Der Zuwendungsempfänger muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Geschäftsführung bieten und in der Lage sein, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel nachzuweisen.

1.4 Art und Umfang der Förderung**1.4.1 Art der Förderung**

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung im Rahmen einer Projektförderung gewährt.

1.4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

¹Zuwendungsfähig sind die Ausgaben für hauptamtliches (voll- oder teilzeitbeschäftigtes) Fachpersonal. ²Die zuwendungsfähigen Ausgaben für das Fachpersonal werden nach Personalkostenpauschalen entsprechend § 2 der Durchführungsverordnung zum Bayerischen Schwangerenberatungsgesetz (BaySchwBerV) vom 28. Juli 2005 (GVBl. S. 350, BayRS 2170-2-1-A) in der jeweils geltenden Fassung bemessen. ³Für Aushilfskräfte, die wegen Urlaub, Mutterschutz, Erziehungsurlaub oder Krankheit dieses Fachpersonals benötigt werden, sind die anteiligen Personalausgaben zuschussfähig.

1.4.3 Umfang der Förderung

Die Zuwendung beträgt für das angestellte Fachpersonal grundsätzlich bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

1.4.4 Besserstellungsverbot

Der Zuwendungsempfänger darf seine Beschäftigten nicht besser stellen als vergleichbare Staatsbedienstete (Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – ANBest-P).

1.4.5 Eigenmittel und Finanzierungsbeteiligungen Dritter

¹Angemessene Eigenleistungen der Träger sind erforderlich. ²Geld- und Sachspenden sowie Bußgelder werden als Eigenmittel im Finanzierungsplan anerkannt. ³Dies gilt nicht für Geldleistungen, die von Dritten aus Rechtsgründen erbracht werden oder für nachträglich, gegebenenfalls auch in der Form von Spenden, von Auftragnehmern gewährte Preisnachlässe.

1.5 Mehrfachförderungen

Eine Förderung nach diesen Fördergrundsätzen entfällt, wenn das im Projekt tätige Fachpersonal bereits im Rahmen einer anderen staatlichen Fördermaßnahme oder aus Mitteln des Bundes bzw. der EU bezuschusst wird.

2. Verfahren**2.1 Bewilligungsbehörde**

¹Bewilligungsbehörde ist die Regierung von Oberbayern. ²Die Bewilligungsbehörde ist ebenfalls zuständig für die Rücknahme oder den Widerruf von

Zuwendungsbescheiden und die Rückforderung von Zuwendungen.

2.2 Antrag

¹Der Antrag eines freien Trägers ist mit den Antragsunterlagen bis zum 1. April eines jeden Jahres bei der Regierung von Oberbayern einzureichen.

²Sofern die Maßnahme einen örtlichen Bezug hat und in die Gesamt- und Planungsverantwortung des örtlichen Jugendamtes fällt, ist eine Stellungnahme des Jugendamtes zur Förderungswürdigkeit erforderlich. ³Insbesondere muss daraus Art und Umfang der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und dem Träger im Hinblick auf das Projekt hervorgehen. ⁴Die Regierung von Oberbayern übersendet dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration die Förderungsvorschläge (zweifach) bis zum 1. Mai eines Jahres. ⁵Das Ministerium entscheidet über die Förderungsvorschläge und teilt der Regierung die Haushaltsmittel zur Bewilligung zu.

2.3 Bewilligung

¹Die Regierung von Oberbayern bewilligt unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Bestimmungen und der Fördergrundsätze die Zuwendungen und zahlt die Zuschüsse aus, sobald die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. ²Dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration ist ein Abdruck des Bewilligungsbescheids zur Kenntnisnahme zu übersenden.

2.4 Nachweis und Prüfung der Verwendung

¹Der Verwendungsnachweis, der aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis besteht (Nr. 6.2 ANBest-P), muss bis spätestens 31. März des Folgejahres bei der Regierung von Oberbayern eingereicht werden. ²Diese prüft die Verwendungsnachweise in eigener Zuständigkeit und Verantwortung. ³Von den im Zusammenhang mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Sachberichten ist jeweils eine Fertigung an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration weiterzuleiten.

3. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Richtlinie tritt am 1. Januar 2017 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

2172-A

Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. November 2016, Az. II 2/6562.01-1/96

1. Der Stiftungsrat der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 14. Dezember 2012 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Schwangere in Not beschlossen, die in der **Anlage** bekannt gegeben werden.
2. ¹Die Vergabegrundsätze treten am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage

Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ an Schwangere in Not

¹Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt in den Grenzen des § 53 der Abgabenordnung privatrechtliche Leistungen an Schwangere und Mütter auf der Grundlage von Zuwendungsvereinbarungen nach Maßgabe dieser Grundsätze. ²Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zweck der Leistungen

¹Reichen die öffentlichen und privaten Hilfen, die die Fortsetzung der Schwangerschaft und die Lage von Mutter und Kind erleichtern, im Einzelfall nicht aus, so kommen Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ in Betracht. ²Damit soll Schwangeren, die sich in einer Notlage befinden und auf die Hilfe anderer angewiesen sind, die Fortsetzung der Schwangerschaft erleichtert werden.

2. Leistungsempfänger

Die Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ werden nur an Mädchen und Frauen ausgereicht, die im Zeitpunkt des Hilfeersuchens schwanger sind.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

- 3.1 Die Leistung wird gewährt, wenn die Schwangere
 - a) eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Schwangerschaft vorlegt,
 - b) im Zeitpunkt des Hilfeersuchens
 - aa) sich in einer Notlage befindet und auf die Hilfe anderer angewiesen ist,

- bb) bereit ist, eine Beratung in Anspruch zu nehmen,
- cc) ihre Hauptwohnung in Bayern hat und
- dd) sich in ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen befindet.
- 3.2 ¹Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse sind anzunehmen, wenn die monatlichen Nettoeinkünfte (Einkünfte nach Abzug der Steuern sowie der Beiträge zur Renten-, Arbeitslosen- und Krankenversicherung) der Schwangeren und ihres nicht getrennt lebenden Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin einen Betrag nicht übersteigen, der dem zweifachen des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 nach § 28 SGB XII, den angemessenen Kosten der Unterkunft und einem Familienzuschlag in Höhe von 90 % des Regelsatzes der Regelbedarfsstufe 1 für jede Person, die von der Schwangeren oder ihrem Ehegatten oder ihrer Lebenspartnerin überwiegend unterhalten wird und sich in der Bundesrepublik Deutschland aufhält, entspricht. ²Ausnahmen sind in besonderen Härtefällen möglich. ³Bei Schwangeren, die in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft leben, sind ihr Partner oder ihre Partnerin dem nicht getrennt lebenden Ehegatten gleichzustellen, sofern nicht gewichtige Gründe entgegenstehen. ⁴Bei unverheirateten Schwangeren, die dem Haushalt ihrer Eltern oder eines Elternteils angehören, sind das Einkommen und das Vermögen der Eltern oder des Elternteils nicht zu berücksichtigen. ⁵Dabei ist § 53 der Abgabenordnung zu beachten. ⁶Bei der Feststellung der Höhe des Einkommens können unter besonderen Voraussetzungen auch laufende Belastungen aus Schulden berücksichtigt werden. ⁷Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sind unter Berücksichtigung des Einzelfalls grundsätzlich nachzuweisen. ⁸In begründeten Ausnahmefällen ist eine Glaubhaftmachung ausreichend.
- 3.3 ¹Maßgebend für die Feststellung der Einkommensgrenze ist der Zeitpunkt der Hilfeleistung, es sei denn, die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse treten erst im Zeitpunkt des Bedarfs ein. ²Ungünstige wirtschaftliche Verhältnisse liegen nicht vor, wenn die Schwangere über Vermögen verfügt, dessen Einsatz ihr zugemutet werden kann.
- 3.4 Die Leistungen müssen geeignet sein, die Fortsetzung der Schwangerschaft für Mutter und Kind zu erleichtern.
- 3.5 ¹Leistungen werden nicht gewährt, soweit der Schwangeren Leistungen nach dem Gesetz zur Grundsicherung für Arbeitsuchende (Sozialgesetzbuch Zweites Buch), der Sozialhilfe (Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch) oder der Kinder- und Jugendhilfe (Sozialgesetzbuch Aches Buch) zustehen oder wenn die Vermutung besteht, dass die Schwangere kurzfristig zur Erlangung von sozialen Hilfen in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist. ²Abweichend von Satz 1, erster Halbsatz sind Leistungen möglich, wenn die Heranziehung Unterhaltspflichtiger die Fortsetzung der Schwangerschaft gefährdet oder unzumutbar erschweren würde.
- 3.6 Die Schwangere muss vor Vertragsschluss schriftlich erklären, dass sie anlässlich dieser Schwangerschaft keine andere Stelle um Leistungen der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und/oder der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ ersucht hat.
- 3.7 Soweit die Leistungen nach der Niederkunft ausbezahlt werden sollen, ist die Zahlung von der Vorlage der Geburtsurkunde abhängig zu machen.
- 3.8 Die Auszahlung kann von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig gemacht werden.
- 3.9 ¹Von der Schwangeren dürfen nur die Einzelangaben über persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse (personenbezogene Daten) verlangt werden, die zur Feststellung der Leistungsvoraussetzungen und zur Bearbeitung des Hilfeersuchens erforderlich sind. ²Die personenbezogenen Daten sind vertraulich zu behandeln. ³Sie dürfen nur insoweit offenbart werden, als dies notwendig ist, um der Schwangeren die gewünschten Hilfen zu gewähren. ⁴Nach Ablauf von fünf Jahren seit der letzten Auszahlung der Hilfe sind die Unterlagen zu vernichten.
- 3.10 Die Leistung kann nur gewährt werden, wenn die Hilfesuchende
- a) die Voraussetzungen nach Nr. 3.1 nachweist (zum Beispiel durch Lohnbescheinigung, Mietvertrag und Meldebestätigung),
 - b) sich damit einverstanden erklärt, dass die Beratungsstelle (Nr. 5.1) die Angaben und Unterlagen an die Stiftungsverwaltung weitergibt und
 - c) soweit im Einzelfall erforderlich, die entsprechende Einverständniserklärung erteilt, damit die Beratungsstelle oder die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ bei Behörden und sonstigen Stellen Erkundigungen über die für die Zuwendung entscheidenden persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Hilfesuchenden einholen kann; die Beratungsstelle und die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ dürfen diese Angaben nur zur zweckentsprechenden Erledigung ihrer Aufgaben verwenden.
- #### 4. Art und Umfang der Leistungen
- 4.1 Art der Leistungen
- Die Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten Zweckzuwendungen.
- 4.2 Berücksichtigungsfähige Ausgaben
- 4.2.1 ¹Berücksichtigungsfähig sind Ausgaben, die aus Anlass der Geburt eines Kindes entstehen und geeignet sind, die Austragung der Schwangerschaft wesentlich zu erleichtern. ²Vorgesehen sind Leistungen
- a) für Umstandskleidung und Wäsche für die Schwangere,
 - b) für die Erstausrüstung des Kindes,
 - c) für die Weiterführung des Haushalts (Haushaltshilfe),
 - d) für die Wohnung und für Einrichtungs- und Haushaltsgegenstände,
 - e) für die Betreuung des Kindes durch Dritte,
 - f) zur Unterstützung der Lebensführung und der Betreuung des Kindes durch die Mutter,

- g) für die vorübergehende auswärtige Unterbringung vor und nach der Geburt des Kindes und
- h) für sonstige Hilfen (zum Beispiel Erholungsmaßnahmen, Fortsetzung der Ausbildung, Pauschale für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz etc.).
- 4.2.2 Berücksichtigungsfähig sind Ausgaben für einen Zeitraum bis zu 36 Monaten nach der Geburt des Kindes, in begründeten Ausnahmefällen (beispielsweise Tod, schwerer oder längerer Erkrankung beziehungsweise schwerer Behinderung eines Familienmitglieds sowie unverschuldete Arbeitslosigkeit) bis zu 48 Monaten.
- 4.3 Umfang der Leistungen
- 4.3.1 Der Umfang der Leistungen richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalls.
- 4.3.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.
- 4.3.3 ¹Die Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ entfallen, soweit sie ein Dritter auf seine Leistung anrechnet. ²Nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993 (BGBl. I S. 406), das zuletzt durch Art. 46 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (BGBl. I S. 1594) geändert worden ist, bleiben die Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften die Gewährung oder die Höhe dieser Leistungen von anderen Einkommen abhängig ist.
- 4.3.4 ¹Die Zuwendung erfolgt auflösend bedingt. ²Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfängerin mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunfts- und Nachweispflichten, in Verzug kommt oder ein Dritter die Leistungen der Landesstiftung anrechnet.
- 5. Leistungsgewährung**
- 5.1 ¹Die Stiftungsverwaltung arbeitet beim Abschluss der Zuwendungsvereinbarung mit der Schwangeren mit den staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen sowie den vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration freiwillig geförderten katholischen Beratungsstellen zusammen. ²Die Beratungsstellen weisen die Schwangere auf die Möglichkeit einer Zuwendung durch die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ hin, soweit sich im Rahmen der Beratung ergibt, dass die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung gemäß Nr. 3 voraussichtlich erfüllt sind.
- 5.2 ¹Eine Gesuchsstellung ist ausschließlich über eine der unter Nr. 5.1 benannten Beratungsstellen möglich. ²Die Beratungsstelle überprüft die Leistungsvoraussetzungen. ³Nur wenn deren Vorliegen bejaht wird, übermittelt sie der Stiftungsverwaltung alle für die Gewährung einer Zuwendung notwendigen Informationen, Nachweise und Belege und klärt Fragen zum Gesuch. ⁴Die Gesuchsstellung erfolgt über ein Internetportal (Web-Push-Portal) mit-

tels eines von der Beratungsstelle auszufüllenden Online-Formulars, das zusammen mit den notwendigen Belegen und Nachweisen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ von der Beratungsstelle übermittelt wird.

- 5.3 Die Stiftungsverwaltung schließt die Zuwendungsvereinbarung selbst.
- 5.4 ¹Die Stiftungsverwaltung prüft anhand der Angaben im Gesuch und der übermittelten Nachweise und Belege, ob die Voraussetzungen für die Gewährung einer Leistung an die Schwangere gegeben sind. ²Die Zuwendungsvereinbarung kommt im Regelfall durch die schriftliche Antragstellung der Hilfesuchenden und schriftliche Bewilligung einer Zuwendung durch die Stiftungsverwaltung zustande. ³In begründeten Einzelfällen wird zwischen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ und der Schwangeren eine schriftliche Zuwendungsvereinbarung geschlossen.

6. Auszahlung

¹Alle Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ erfolgen bargeldlos auf ein von der Schwangeren im Antrag benanntes Bankkonto. ²Auf ausdrücklichen Wunsch der Schwangeren können Zahlungen auch an die Beratungsstelle oder sonstige Dritte geleistet werden. ³Dabei ist sicherzustellen, dass die Schwangere Zugriff auf die Leistung hat. ⁴Die Schwangere hat im Antragsformular Angaben zur Bankverbindung zu machen. ⁵Eine Änderung der im Antrag benannten Bankverbindung muss schriftlich von der Schwangeren bestätigt werden.

7. Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung

- 7.1 ¹Die Leistungsempfängerin hat gegenüber der Beratungsstelle, die beim Vertragsschluss eingeschaltet war, die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. ²Hierbei sind geeignete Belege vorzulegen (zum Beispiel Rechnungen, Mietverträge, Bestätigungen von Maßnahmeträgern). ³Die Belege sind der Stiftungsverwaltung durch die Beratungsstelle über das Web-Push-Portal vorzulegen.

- 7.2 ¹Der Nachweis kann bei Leistungen bis zu 1 500 Euro auch durch Vorlage der Geburtsurkunde des Kindes und bei Fehlgeburten durch eine entsprechende ärztliche Bestätigung erbracht werden. ²Falls erforderlich, können weitere Nachweise verlangt werden.

8. Rückzahlung

- 8.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 4.3.4 verliert die Zuwendungsvereinbarung ihre Wirksamkeit.
- 8.2 ¹Die Zuwendung steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. ²Bei unzutreffenden Angaben ist die Zuwendung in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- 8.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 8.1 und 8.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfängerin nicht mehr bereichert ist.
- 8.4 ¹Der Rückzahlungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsemp-

fängerin die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ festgesetzten Frist leistet.

8.5 Rückzahlungen nach den Nrn. 8.1 bis 8.4 sind an die Stiftungskasse zu leisten.

9. Prüfung der Leistungsgewährung

9.1 Die Landesstiftung speichert die Vertragsunterlagen (Hilfesuch, Bewilligungsschreiben und Zuwendungsvereinbarung) sowie die Nachweise nach Nrn. 3 und 7 fünf Jahre für eine etwaige Einsichtnahme durch die zuständige Prüfungsbehörde des Freistaates Bayern.

9.2 Das Prüfungsrecht steht auch der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ und den zuständigen Prüfungsbehörden des Bundes zu.

10. Planung des Mitteleinsatzes

Die Stiftungsverwaltung teilt, soweit dies notwendig ist, den einzelnen Beratungsstellen jeweils für einen bestimmten Zeitraum im Voraus mit, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum voraussichtlich Leistungen gewährt werden können.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Vergabegrundsätze treten am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

2173-A

Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration

vom 8. November 2016, Az. II 2/6562.01-1/96

1. Der Stiftungsrat der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 4 der Stiftungssatzung vom 31. Juli 1987 in der Fassung vom 14. Dezember 2012 eine Neufassung der Vergabegrundsätze für die Gewährung von Leistungen an Familien in Not beschlossen, die in der **Anlage** bekannt gegeben werden.
2. ¹Die Vergabegrundsätze treten am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

Anlage

Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ an Familien in Not

¹Die „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ gewährt privatrechtliche Leistungen an Familien in Not nach Maßgabe dieser Grundsätze. ²Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Stiftungssatzung und der hierfür vorhandenen Mittel vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch.

1. Zweck der Leistungen

¹Die Leistungen der Stiftung sollen Familien, die unverschuldet in eine Notlage geraten sind, spürbar entlasten, wenn öffentliche und private Hilfen (zum Beispiel nach den Sozialgesetzbüchern, dem Wohngeldgesetz, § 2 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“) fehlen oder nicht ausreichen. ²Mit der Hilfe der Landesstiftung soll Hilfe zur Selbsthilfe geleistet werden.

2. Leistungsempfänger

2.1 Vorrangig sollen unterstützt werden:

- a) Familien nach einer Mehrlingsgeburt ab Drillingen, insbesondere, wenn der große Pflegebedarf der Kinder in den ersten drei Lebensjahren nicht gedeckt werden kann,
- b) Familien nach der Geburt des sechsten oder eines weiteren Kindes, insbesondere, um den notwendigen Wohnraum sicherzustellen,
- c) Familien mit drei oder mehr Kindern in Not,
- d) alleinerziehende Elternteile mit mindestens einem Kind in Not.

2.2 ¹Darüber hinaus kann ausnahmsweise zur Abhilfe einer offensichtlich schweren Notlage Hilfe geleistet werden. ²Diese Voraussetzung ist in der Regel in Notfällen erfüllt, zu deren Behebung die Gemeinde,

der Landkreis, der Bezirk oder ein Verband der freien Wohlfahrtspflege finanziell beiträgt beziehungsweise in denen eine schwere Erkrankung oder Behinderung ab GdB 50 eine Erwerbsminderung zur Folge hat, die ergänzende gesetzliche Leistungen (z. B. Krankengeld, Pflegegeld, Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Grundsicherung) erforderlich macht. ³Der unterstützten Familie muss mindestens ein Kind angehören.

- 2.3 ¹Als Kinder im Sinne des Stiftungszwecks „Familie in Not“ gelten ausschließlich zusammen mit den Hilfesuchenden in einem Haushalt lebende Kinder, für die Anspruch auf Kindergeld besteht. ²Der Begriff „Familie“ umfasst im Sinne des Stiftungszwecks „Familie in Not“ Eltern, Lebenspartner, Lebensgemeinschaften, andere Paare und Einzelpersonen, welche für das im Haushalt lebende Kind bzw. die im Haushalt lebenden Kinder sorgeberechtigt sind.

3. Voraussetzungen für die Leistungen

Die Leistung wird gewährt, wenn

- 3.1 die Hilfesuchenden unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind (zum Beispiel durch Krankheit, Tod eines Familienangehörigen, Unfall oder Arbeitslosigkeit),
- 3.2 die Hilfesuchenden im Rahmen ihrer Möglichkeiten bereit sind, zur Problemlösung beizutragen (zum Beispiel durch eigene zumutbare Arbeitsleistung, Verbesserung der Haushaltsführung und des Konsumverhaltens auch mit Hilfe einschlägiger Beratungsdienste),
- 3.3 eine dauerhafte Konsolidierung der wirtschaftlichen und sozialen Lage der Familie zu erwarten ist,
- 3.4 gesetzliche Leistungen und sonstige Hilfen nicht vorgesehen sind oder nicht ausreichen,
- 3.5 die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltung, das Jugendamt, das Landratsamt/Gesundheitsverwaltung, ein Verband der freien Wohlfahrtspflege oder eine andere öffentliche, soziale Institution, welche sich für die Behebung bzw. Linderung der Notlage engagiert, die erbetene Hilfe befürwortet,
- 3.6 die Hilfesuchenden seit mindestens sechs Monaten ihren ständigen Aufenthalt in Bayern haben,
- 3.7 mindestens ein Familienmitglied der Hilfesuchenden die deutsche Staatsangehörigkeit hat und
- 3.8 sich die Unterstützung der Hilfesuchenden in den Grenzen des § 53 der Abgabenordnung hält.

4. Art der Leistung

Die Leistungen der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“ bestehen aus auflösend bedingten zweckgebundenen Zuwendungen oder in begründeten Ausnahmefällen aus zinslosen Darlehen.

5. Berücksichtigungsfähige Ausgaben

Berücksichtigungsfähig sind die zur Behebung oder Minderung der Notlage geeigneten Ausgaben, beispielsweise für die Finanzierung der Haushaltshilfe, zur Vermeidung von Obdachlosigkeit, zur Schuldensminderung oder zur Bestreitung der Ausgaben eines dringenden Sachbedarfs.

6. Umfang der Leistung

- 6.1 ¹Der Umfang der Leistung richtet sich nach dem notwendigen Bedarf und den besonderen Umständen des Einzelfalls. ²In der Regel können bis zu 4 000 Euro bewilligt werden. ³In besonderen Ausnahmefällen können bis zu 10 500 Euro, in Fällen der Wohnraumbeschaffung bis zu 15 500 Euro gewährt werden.
- 6.2 Die Leistungen müssen im Einzelfall notwendig und angemessen sein.
- 6.3 ¹Zuwendungen und Darlehensgewährungen erfolgen auflösend bedingt. ²Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird, die Leistungsempfänger mit ihren vertraglichen Pflichten, insbesondere ihren Auskunft- und Nachweispflichten in Verzug kommen oder Dritte die Leistungen der Landesstiftung anrechnen. ³Auf § 84 Abs. 2 SGB XII in Verbindung mit Nr. 50.01 Abs. 2 der Sozialhilferichtlinien in der Fassung vom 1. August 2005, die zuletzt mit Wirkung vom 1. Juli 2014 geändert worden sind, wird hingewiesen.

7. Leistungsgewährung

- 7.1 ¹Die Hilfesuchenden können sich direkt an die Stiftungsverwaltung der „Landesstiftung Hilfe für Mutter und Kind“, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth, wenden, um die Fördervoraussetzungen sowie die Notlage zu besprechen, Hilfebedarf und Möglichkeiten der Unterstützung zu erörtern. ²Ein Vordruck wird bei Aussicht auf Hilfe aus Stiftungsleistungen direkt an die Hilfesuchenden versandt.
- 7.2 ¹Auch die örtlich zuständige Gemeinde, die Sozialhilfeverwaltungen, die Jugendämter, die Landratsämter/Gesundheitsverwaltungen, die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder andere öffentliche, soziale Institutionen, welche sich für die Behebung beziehungsweise Linderung der Notlage engagieren, nehmen als Übermittlungsboten der Hilfesuchenden die ausgefüllten Vordrucke entgegen und leiten sie an die Stiftungsverwaltung weiter. ²Diese Stellen unterstützen die Hilfesuchenden beim Ausfüllen der Vordrucke.
- 7.3 ¹Die Hilfesuchenden haben durch geeignete Nachweise (z. B. Einkommensbescheinigung, Bewilligungs- oder Ablehnungsbescheide) zu belegen, dass die Voraussetzungen nach Nr. 3 vorliegen und schriftlich zu versichern, dass ihre Angaben der Wahrheit entsprechen. ²Darüber hinaus muss dem Hilfesuchenden eine Bestätigung der örtlich zuständigen Gemeinde, der Sozialhilfeverwaltung, des Jugendamts, des Landratsamts/Gesundheitsverwaltung oder eines Verbandes der freien Wohlfahrtspflege beigelegt sein, aus der hervorgeht, dass die Hilfe befürwortet wird und die Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 vorliegen. ³Das Vorliegen der Voraussetzungen nach den Nrn. 3.6 und 3.7 kann in der Regel durch Einsicht in den Personalausweis überprüft werden.
- 7.4 ¹Die Stiftungsverwaltung hält in den Prüfvermerken der Einzelfälle fest, nach welchen Gesichtspunkten die jeweilige Leistung bemessen wurde und welche Auswirkungen zu erwarten sind. ²Bei Bedarf einer weiterführenden örtlichen Betreuung wird vermerkt, wie diese sichergestellt werden kann.

8. Auszahlung

- 8.1 Die Stiftungsverwaltung kann die Auszahlung von der Vorlage weiterer Nachweise abhängig machen.
- 8.2 ¹Die Zahlungen können direkt an die Antragsteller oder an die staatlich anerkannten Beratungsstellen für Schwangerschaftsfragen oder an die vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration freiwillig geförderten katholischen Beratungsstellen zur Weitergabe an die Hilfeempfänger geleistet werden. ²In besonders gelagerten Fällen erfolgt die Auszahlung mit Einverständnis der Leistungsempfänger an einen Dritten.
- 8.3 Die Leistungen sollen in geeigneten Fällen in Teilzahlungen ausgereicht werden.

9. Prüfung der zweckentsprechenden Verwendung

- 9.1 ¹Die Leistungsempfänger haben gegenüber der Stiftungsverwaltung die zweckentsprechende Verwendung nachzuweisen. ²Hierfür sind geeignete Unterlagen vorzulegen.
- 9.2 ¹Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind in einem Vermerk festzuhalten. ²Der Prüfvermerk kann in Papierform oder in elektronischer Form im Rahmen der programmgesteuerten Verfahrensabwicklung erfolgen.

10. Rückzahlung

- 10.1 Mit Eintritt der auflösenden Bedingungen nach Nr. 6.3 verliert der Zuwendungs- oder Darlehensvertrag seine Wirksamkeit.
- 10.2 ¹Zuwendungen und Darlehensgewährungen stehen unter der auflösenden Bedingung, dass die Angaben der Hilfesuchenden zutreffen. ²Bei unzutreffenden Angaben ist die Zuwendung oder das Darlehen in vollem Umfang zurückzuzahlen.
- 10.3 Rückzahlungsansprüche nach Nrn. 10.1 und 10.2 bestehen auch insoweit, als die Leistungsempfänger nicht mehr bereichert sind.
- 10.4 ¹Der Rückzahlungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. ²Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn die Leistungsempfänger die Umstände, die zum Entstehen des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten haben und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftungsverwaltung festgesetzten Frist leisten.

11. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

¹Diese Vergabegrundsätze treten am 1. Januar 2017 in Kraft. ²Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.

311-A

**Richtlinie
zur Förderung der Insolvenzberatung in Bayern
(Insolvenzberatungsförderrichtlinie – IBFÖR)**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
für Arbeit und Soziales, Familie und Integration**

vom 19. Oktober 2016, Az. III3/0012.03-1/315

¹Der Freistaat Bayern gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 23, 44 BayHO, der dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften sowie der ANBest-P und ANBest-K) den nach den Art. 112 ff. des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) anerkannten Insolvenzberatungsstellen in gemeinnütziger und kommunaler Trägerschaft Zuwendungen. ²Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

³Die Insolvenzordnung (InsO) sieht ein Privatinsolvenzverfahren vor, durch das auch Privatpersonen die Möglichkeit einer gerichtlichen Restschuldbefreiung erlangen, wenn und soweit eine außergerichtliche Einigung mit den Gläubigern nicht gelungen ist (Verbraucherinsolvenzverfahren). ⁴Überschuldeten Menschen soll dadurch bei der Bewältigung ihrer finanziellen und sozialen Probleme geholfen werden, um ihnen wieder eine Perspektive ohne Überschuldung zu eröffnen und eine gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu gewährleisten.

1. Zweck der Zuwendung

- 1.1 ¹Voraussetzung für die Eröffnung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens ist die Vorlage einer Bescheinigung, in der eine geeignete Person (z. B. Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin, Steuerberater oder Steuerberaterin) oder eine geeignete Stelle bestätigt, dass ein außergerichtlicher Einigungsversuch durch Vergleichsvertrag mit den Gläubigern erfolglos durchgeführt worden ist (§ 305 Abs. 1 InsO). ²Geeignete Stellen sind die von den zuständigen Regierungen nach den Art. 112 ff. AGSG anerkannten Insolvenzberatungsstellen (im Folgenden: „Insolvenzberatungsstellen“).
- 1.2 ¹Ziel der staatlichen Förderung ist es, die in gemeinnütziger und kommunaler Trägerschaft stehenden Insolvenzberatungsstellen in ihrer Beratungstätigkeit einschließlich der Mitwirkung im gerichtlichen Verfahren zu unterstützen und damit die gesetzlich geforderte Insolvenzberatung sicherzustellen. ²Das Beratungsangebot soll niedrigschwellig angeboten werden. ³Begleitend soll eine psychosoziale Beratung erfolgen, um die Gefahr einer erneuten Überschuldung abzuwenden.
- 1.3 Die Insolvenzberatungsstellen sollen sich an Maßnahmen zur Qualitätssicherung beteiligen oder diese selbst durchführen.
- 1.4 Die Insolvenzberatungsstellen sollen sich an der Überschuldungsstatistik des Bundes nach dem Überschuldungsstatistikgesetz beteiligen, um valide Daten über die Situation überschuldeter Privatpersonen gewinnen zu können.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Insolvenzberatung durch Insolvenzberatungsstellen in gemeinnütziger und kommunaler Trägerschaft.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

- gemeinnützige Träger, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind, sowie
- Landkreise, Städte und Gemeinden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Verbraucherinsolvenzberatung wird durch eine Insolvenzberatungsstelle durchgeführt, die vor dem 5. Oktober 2012 anerkannt worden ist.

4.2 ¹Die Insolvenzberatungsstelle muss eine fachlich qualifizierte Verbraucherinsolvenzberatung nach der Insolvenzordnung durch den Einsatz geeigneter Fachkräfte gewährleisten. ²Sie muss allen Berechtigten im Sinne des § 304 InsO mit Hauptwohnsitz in Bayern offenstehen.

4.3 Die Insolvenzberatungsstelle reicht der zuständigen Regierung zusammen mit dem Verwendungsnachweis eine Statistik ein, die insbesondere folgende statistischen Angaben enthält (Stand 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres):

- Anzahl der Schuldnerberatungsfälle insgesamt,
- davon Anzahl der Verbraucherinsolvenzfälle insgesamt,
- Anzahl der vorgerichtlichen Einigungen,
- Anzahl der eingeleiteten gerichtlichen Verbraucherinsolvenzverfahren,
- Anzahl der durch Insolvenzberatungsstellen übernommenen Treuhänderschaften,
- Anzahl der Vertretungen im gerichtlichen Insolvenzverfahren,
- durchschnittliche Wartezeit zwischen Anmeldung und Beginn der Beratung,
- Anzahl, Name und Qualifikation der Fachkräfte und der Verwaltungskräfte jeweils mit Stellenanteil.

4.4 ¹Die Insolvenzberatungsstellen haben ihre Anträge auf Förderung bis spätestens 15. November des der Förderung vorausgehenden Kalenderjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. ²Die Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn gilt mit dem Eingang des Antrags bei der Bewilligungsbehörde als erteilt.

5. Art und Umfang der Förderung

5.1 ¹Die staatliche Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung im Wege einer Projektförderung gewährt. ²Die Förderung der Insolvenzberatungsstellen erfolgt in Form von Fallpauschalen.

5.2 ¹Zuwendungsfähig sind alle im Rahmen der Beratungs- und Betreuungsaufgaben der Insolvenzberatungsstellen anfallenden Ausgaben. ²Eine Fallpauschale wird jeweils gewährt für

- a) die Ausstellung der Bescheinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO über den Versuch einer außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans oder

b) das Zustandekommen einer schriftlichen außergerichtlichen Einigung mit den Gläubigern über die Schuldenbereinigung auf der Grundlage eines Plans.

³Eine erneute Fallpauschale bezüglich desselben oder derselben Ratsuchenden kann nur dann abgerechnet werden, wenn zwischen der ersten Fallbefassung und der späteren Fallbefassung ein Zeitraum von mehr als zwölf Monaten liegt. ⁴Der oder die Ratsuchende hat zu Beratungsbeginn eine entsprechende Bestätigung (Bestätigung InsO) bei der Insolvenzberatungsstelle zu unterschreiben.

5.3 ¹Die Höhe der Fallpauschalen ist gestaffelt nach der Zahl der Gläubiger des oder der Ratsuchenden und beträgt

- a) bei bis zu 5 Gläubigern bis zu 338 Euro,
- b) bei 6 bis 15 Gläubigern bis zu 507 Euro,
- c) bei mehr als 15 Gläubigern bis zu 675 Euro.

²Werden durch den Träger der Insolvenzberatungsstelle Gebühren von dem oder der Ratsuchenden erhoben, erfolgt eine entsprechende Kürzung der Förderung. ³Die Erhebung einer Sachkostenpauschale bis zur Höhe von 25 Euro pro Beratungsfall bleibt bei der Förderung unberücksichtigt.

5.4 ¹Die Fallpauschalen werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. ²Soweit der Gesamtzuwendungsbetrag für alle Insolvenzberatungsstellen die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, kann die Förderung entsprechend den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln gekürzt werden.

5.5 ¹Die Zuwendungsempfänger können auf Antrag für das laufende Haushaltsjahr zum 1. Mai und zum 1. November eine Abschlagszahlung erhalten. ²Die Abschlagszahlung beträgt jeweils 40 % vom Grundförderbetrag nach Nr. 6.4 Satz 2. ³Der Träger der Insolvenzberatungsstelle ist verpflichtet, beim Antrag auf Gewährung einer Abschlagszahlung der Bewilligungsbehörde maßgebliche Änderungen mitzuteilen, die auf die Höhe der Abschlagszahlung beziehungsweise des zu erwartenden Gesamtzuschusses Einfluss haben könnten.

5.6 ¹Die Schlussabrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr erfolgt nach Errechnung der Gesamtzahl der förderfähigen Fälle auf der Basis des vorgelegten Verwendungsnachweises (Spitzabrechnung). ²Förderfähig sind nur Fälle, die mit dem Verwendungsnachweis bis 1. März des folgenden Haushaltsjahres bei der zuständigen Regierung nachgewiesen werden (Ausschlussfrist).

5.7 ¹Eine Förderung nach dieser Richtlinie entfällt, wenn für den gleichen Zweck andere Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden. ²Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen und werden auf eine Förderung nach dieser Richtlinie angerechnet.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 ¹Für den Vollzug dieser Förderrichtlinie sind die Regierungen zuständig (Bewilligungsbehörden). ²Örtlich zuständig ist die Regierung, in deren Bezirk der Träger oder die Kommune ihren Sitz hat. ³Die Bewilligungsbehörde entscheidet durch Zuwendungsbescheid.

- 6.2 Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- 6.3 Der Antrag auf Leistung von Abschlagszahlungen nach Nr. 5.5 ist bis spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Stichtag schriftlich zu stellen.
- 6.4 ¹Vor Gewährung der ersten Abschlagszahlung nach Nr. 5.5 hat die Bewilligungsbehörde einen Zuwendungsbescheid zu erlassen. ²Darin kann die Bewilligungsbehörde bis zu 90 % der Förderung im Basisjahr zuerkennen (Grundförderbetrag). ³Basisjahr ist das Kalenderjahr, für das alle Bewilligungsbehörden die Verwendungsnachweise aller geförderten Insolvenzberatungsstellen abschließend geprüft haben. ⁴Soweit sich im Förderzeitraum maßgebliche Änderungen ergeben, kann die Bewilligungsbehörde im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel von Satz 2 abweichen.
- 6.5 Die Träger der Insolvenzberatungsstellen haben die Vorgaben zu den Informations- und Publizitätspflichten des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration zu beachten.
- 6.6 Im Zuwendungsbescheid sind folgende Hinweise aufzunehmen:
- Die Beratungszeiten sind zu den üblichen Öffnungszeiten festzulegen.
 - Für Berufstätige sollen wöchentliche Abendsprechstunden angeboten werden.
 - Die Beratungen sollen in barrierefreien Räumlichkeiten, die für die Ratsuchenden gut erreichbar sind, angeboten werden.

7. Nachweis und Prüfung der Verwendung

- 7.1 ¹Der Verwendungsnachweis sowie die Statistik nach Nr. 4.3 sind vom Zuwendungsempfänger bis spätestens 1. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr bei der zuständigen Regierung einzureichen. ²Der Verwendungsnachweis besteht aus
- der Bestätigung InsO (Nr. 5.2) und
 - den Angaben im Verwendungsnachweis Insolvenzberatung (IB).

³Der Verwendungsnachweis IB enthält insbesondere folgende Angaben:

- Name und Anschrift des oder der Ratsuchenden,
- Bestätigung und Einwilligungserklärung des oder der Ratsuchenden zu Beratungsbeginn,
- Anzahl der Gläubiger,
- Gesamthöhe der geltend gemachten Forderungen,
- Zeitraum der Beratung,
- Angabe, dass ein außergerichtlicher Vergleich zustande kam oder dass eine Bescheinigung im Sinne des § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO ausgestellt wurde, aus der sich das Scheitern des Versuchs ergibt, jeweils mit Datum,
- Höhe der zutreffenden Fallpauschale,
- Angabe, ob Gebühren oder eine Sachkostenpauschale von dem oder der Ratsuchenden erhoben wurde und gegebenenfalls in welcher Höhe,
- Erklärung des oder der Ratsuchenden, worin dieser oder diese in die Übermittlung der geforderten Daten an die zuständige Regierung einwilligt.

7.2 Folgende Mindeststandards sind bei der Prüfung der Verwendungsnachweise durch die Regierungen einzuhalten:

- Die Bestätigung InsO und der vorgelegte Tätigkeitsnachweis sind auf Plausibilität zu prüfen.
- Die stichprobenweise Auswahl näher zu prüfender Unterlagen nach Nr. 7.1 dieser Richtlinie hat bei mindestens 25 %, jedoch mindestens bei vier der geförderten Beratungsstellen je Regierung zu erfolgen.

8. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2016 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft.

Michael Höhenberger
Ministerialdirektor

II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Arten Hanku

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 20. Oktober 2016, Az. Prot 1240-3105-4**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung der Republik Albanien in München ernannten Herrn Arten H a n k u am 18. Oktober 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Saarland.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Wolfgang Altmüller

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 25. Oktober 2016, Az. Prot 1090-114-3**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung von Antigua und Barbuda in München ernannten Herrn Wolfgang A l t m ü l l e r am 13. Oktober 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

c/o RV Touristik, Amalienstraße 11, 80333 München

Telefon: 08671 505-1775

Telefax: 08671 505-1771

E-Mail: monika.holzner@rv-direkt.de

Sprechzeiten: montags bis freitags, 9 bis 18 Uhr

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Muhanna S.A. Aba Alkhail

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 27. Oktober 2016, Az. Prot 1090-231-3**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Saudi Arabien in Frankfurt am Main ernannten Herrn Muhanna S.A. A b a A l k h a i l am 25. Oktober 2016 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern sowie die Länder Hessen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und das Saarland.

Roland K r e b s
Ministerialrat

Erteilung eines Exequaturs an Frau Ruzmira Tihic-Kadric

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 7. November 2016, Az. Prot 1240-3112-4**

Die Bundesregierung hat der zur Leiterin der berufskonsularischen Vertretung von Bosnien und Herzegowina in München ernannten Frau Ruzmira T i h i ć - K a d r i ć am 3. November 2016 das Exequatur als Generalkonsulin erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst die Freistaaten Bayern, Sachsen und Thüringen.

Das der bisherigen Generalkonsulin, Frau Viktorija K e t e l h u t, am 24. Juni 2013 erteilte Exequatur ist erloschen.

Dr. Alfred R ü h r m a i r
Ministerialdirigent

Erteilung eines Exequaturs an Herrn Dr. Georg Bouché

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei
vom 8. November 2016, Az. Prot 1090-240-9**

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der honorarkonsularischen Vertretung der Islamischen Republik Gambia in Stuttgart ernannten Herrn Dr. Georg Bouché am 7. September 2016 das Exequatur als Honorarkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst den Freistaat Bayern und das Land Baden-Württemberg.

Die Kontaktdaten lauten wie folgt:

Azenbergstraße 19, 70174 Stuttgart

Telefon: 0711 460 581 00

E-Mail: info@honorary-consulate.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung

Roland K r e b s
Ministerialrat

**Aufhebung der Flugplatzeigenschaft und
des beschränkten Bauschutzbereichs des
militärischen Landeplatzes Schweinfurt**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums
des Innern, für Bau und Verkehr**

vom 31. Oktober 2016, Az. IIE7-3721.1-003/16

Das Luftfahrtamt der Bundeswehr hat den Rechtsstatus des militärischen Landeplatzes Schweinfurt für beendet erklärt und den beschränkten Bauschutzbereich gemäß § 17 des Luftverkehrsgesetzes aufgehoben. Das Nähere ergibt sich aus der in der Anlage abgedruckten Öffentlichen Bekanntmachung des Luftfahrtamtes der Bundeswehr vom 18. Februar 2016.

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlage

Luftfahrtamt der Bundeswehr Köln, 18. Februar 2016
Flughafenstraße 1
51147 Köln

Gz 1 d – 56-50-10/Schweinfurt

**Aufhebung der Flugplatzeigenschaft eines Militärflug-
platzes und des Bauschutzbereichs**

Als zuständige nationale militärische Luftfahrtbehörde erkläre ich den Rechtsstatus des militärischen Landeplatzes Schweinfurt in Schweinfurt-Geldersheim mit sofortiger Wirkung für beendet.

Damit ist die luftverkehrsrechtliche Anlage- und Betriebsgenehmigung gegenstandslos geworden.

Gleichzeitig hebe ich den mit Erlass des Bundesministers der Verteidigung vom 14. Oktober 1960 – U II 1 - Az 56-50-10-03/Schweinfurt-Geldersheim festgesetzten beschränkten Bauschutzbereich (§ 17 Luftverkehrsgesetz) mit sofortiger Wirkung auf.

Im Auftrag
im Original gezeichnet
Rohde

IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

Literaturhinweise

Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden

Dinig, **Der ökologische Warentest als Teil der kritischen Wirtschaftsberichterstattung**, Die historische Entwicklung der Rechtsgrundlagen und die aktuellen Anforderungen an die Testanbieter, 2016, 538 Seiten, Preis 119 €, Schriften zum Äußerungs- und Medienrecht; 3, ISBN 978-3-8487-2714-8.

Das Buch eröffnet das Thema mit einem Abriss über die Entstehung des Warentestwesens in Deutschland und seine Hintergründe und wendet sich der Diskussion um die Zulässigkeit, die Bedeutung und die Auswirkungen des Warentests zu. Vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wird gefragt, ob aufgrund der Entwicklungen im Äußerungsrecht eine Neubewertung der rechtlichen Sonderbehandlung des Warentests angezeigt ist, sowie ob bezugnehmend auf den ökologischen Warentest eine rechtlich als einheitlich zu bewertende Veröffentlichungsform vorliegt.

Hoffmann-Riem, **Innovationen im Recht**, 2016, 473 Seiten, Preis 78 €, Schriften zur rechtswissenschaftlichen Innovationsforschung; 11, ISBN 978-3-8487-2476-0.

Das Buch behandelt, neben Beiträgen namhafter Autoren zu Grundsatzfragen der Innovationsforschung sowie zu Anforderungen an und zu Gelingensvoraussetzungen von Rechtsfortbildung, Beispiele für signifikante Neuerungen im Recht, darunter auch im transnationalen und im EU-Raum. Als Innovationen werden u. a. der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und die Beteiligung im Verwaltungsverfahren, einzelne Entwicklungen im Recht der Informationsgesellschaft und im Umweltrecht, Reaktionen der Rechtsordnung auf gesellschaftlichen Wertewandel, aber auch der Umgang mit kommenden Technologien wie der Nanotechnologie und der genetischen Diagnostik thematisiert.

Schäffler/Schomerus, **Hygieneanforderungen für handwerklich strukturierte Schlachtbetriebe**, 2015, 110 Seiten, Preis 29 €, Lüneburger Schriften zum Wirtschaftsrecht; 29, ISBN 978-3-8487-2465-9.

Welche Vorgaben aus dem Hygienerecht hervorgehen und wo möglicherweise Spielräume bei Kontrollen von handwerklich strukturierten Betrieben im Schlachtereigewerbe vorhanden sind, legt die Studie dar. Sie beinhaltet die Anforderungen an den Lebensmittelunternehmer, an seinen Betrieb, Zulassungskriterien und Details zur Überwachung.

Schulz, **Rechtliche Anforderungen an die Zulassung stofflicher Speicher in Salzkavernen**, 2016, 253 Seiten, Preis 69 €, Bielefelder umweltrechtliche Studien; 5, ISBN 978-3-8487-2794-0.

In dem Werk werden die widerstreitenden Interessenlagen der Vorhabenträger und der von der Speicherung betroffenen Anlieger, Wettbewerber und weiteren Beteiligten dargestellt. Anhand der europarechtlichen und verfassungsrechtlichen Vorgaben wird das derzeit für Salzkavernen geltende bergrechtliche Zulassungsregime untersucht und bewertet. Es werden die Möglichkeiten einer Modifikation des Zulassungsregimes für die betreffende Speichertechnologie

erörtert und die Heraustrennung aus dem aktuellen Betriebsplanregime diskutiert. Inwiefern das Rohstoffförderungsregime des BBergG weiterhin auch die Unterspeicherung im Allgemeinen und die Speicherung in Salzkavernen im Speziellen abdecken sollte ist Untersuchungsgegenstand.

Heyne, **Kammern und Umweltschutz**, Auswirkungen des Umweltrechts auf die Aufgaben der Kammern unter Einbeziehung von Gemeinwohl und Staatszielbestimmungen, 2016, 469 Seiten, Preis 122 €, Schriften zum Kammer- und Berufsrecht; 17, ISBN 978-3-8487-2532-8.

Die Kammern sind als öffentlich-rechtliche Körperschaften an das Staatsziel Umweltschutz und das Gemeinwohl gebunden. Ihnen kommt als funktionale Selbstverwaltungskörperschaft ein eigenes Rechts- und Handlungsinstrumentarium zu. In dem Werk werden die Aufgaben und die rechtlichen Rahmenbedingungen der Kammern im Umweltbereich umfassend untersucht. Ebenso werden die rechtlichen und tatsächlichen Spielräume für umweltschützende Handlungen innerhalb der einzelnen Aufgabenbereiche der Kammern analysiert. Rechts- und kammerpolitische Gestaltungsmöglichkeiten werden aufgezeigt und die spezifischen Unterschiede zwischen Wirtschafts- und berufsständischen Kammern beleuchtet.

Borowski/Röthemeyer/Steike, **Verbraucherstreitbeilegungsgesetz – VSBG**, Einführung, Kommentierung, Muster, Handkommentar, 2016, 434 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8487-2609-7.

Seit 1. April 2016 ist das VSBG in Kraft. Diese neue Verfahrensordnung verpflichtet jeden Unternehmer, der eine AGB verwendet oder eine Webseite unterhält, zur Information über die Möglichkeit eines solchen Verfahrens. Anwälte, Gerichte, Verbraucherorganisationen und Unternehmen können sich über die konkreten Auswirkungen der Neuregelungen informieren und die absehbaren Streitfragen wie z. B. zu den Inhalten in einem Schlichtungsvertrag, den Regelungen bezüglich der Verfahrensdauer, der Kosten etc., der Zuständigkeit für die Anerkennung der Streitbeilegungsstellen, klären. Das Buch stellt die Neuregelungen auf einen Blick dar. Die neue Verfahrensordnung sowie die Vorschriften, die in anderen Gesetzen (etwa ZPO oder BRAO) geändert werden, sind paragrafengenau kommentiert. Muster und Erläuterungen (u. a. erste Entwürfe von Schlichtungsordnungen) helfen bei den ersten Praxismonaten.

Tamm/Tonner, **Verbraucherrecht**, Rechtliches Umfeld, Vertragstypen, Rechtsdurchsetzung, Beratungshandbuch, 2. Auflage 2016, 1336 Seiten, Preis 128 €, ISBN 978-3-8487-2537-3.

Europarechtliche Vorgaben haben im Verbraucherrecht eine Vielzahl der im deutschen Recht geltenden Grundsätze erweitert oder modifiziert. Der grenzüberschreitende Austausch von Waren und Dienstleistungen benötigt einen ebenso hohen Bedarf für die Beratung von Unternehmen wie für die Vertretung von Verbrauchern im Streitfall. Sobald Verbraucher als Vertragspartei beteiligt sind, stellen sich komplexe Fragen. Das Handbuch führt verzweigte Rechtsgrundlagen zusammen, es macht Querbezüge

zwischen Zivilrecht und angrenzenden Rechtsgebieten transparent und bietet Unterstützung für Verlagsgestaltung und Prozess.

Blum/Gassner/Seith, **Ordnungswidrigkeitengesetz – OWiG**, Handkommentar, 2016, 869 Seiten, Preis 68 €, ISBN 978-3-8487-1771-2.

Der Gesetzgeber schafft jährlich neue Bußtatbestände in weit verstreuten Fachgesetzen. Immer häufiger müssen sich Verwaltungsrechtler auf hochkomplexe, strafrechtlich motivierte Formulierungen einlassen, während Strafrechtler, die sich im Wirtschaftsstrafrecht mit hoch geahndeten Bußgeldtatbeständen auseinandersetzen, auf eine ihnen nicht vertraute Entscheidungs- und Zuständigkeitsstruktur im Verwaltungsrecht treffen. Der verständliche Kommentar bietet ein auf Argumentationstiefe ausgerichtetes Konzept. Es finden die unterschiedlichen Sichtweisen der Verfahrensbeteiligten Gehör. Das Buch beinhaltet zahlreiche Hinweise zur zuständigen Verwaltungsbehörde, zur gerichtlichen Durchsetzbarkeit und Beweisführung, Formulierungshilfen. Hilfreich sind die die zahlreichen Gebühren- und Kostenhinweise.

Wolters Kluwer Deutschland, Verlag R. S. Schulz, Unterschleißheim

Schieckel/Brandmüller, **Kindergeldrecht**, Sammlung des Kindergeldrechts des Bundes und der Länder, Kommentar zum Bundeskindergeldgesetz, 145. Lieferung, Stand Februar 2016, Preis 128,79 €.

Jung/Preuß, **Rechtsgrundlagen der Rehabilitation**, Sammlung des gesamten Rehabilitationsrechts, 239. bis 241. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 256 €, 232 € bzw. 260 €.

Jehle Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Linhart, **Schreiben, Bescheide und Vorschriften in der Verwaltung**, 43. Lieferung, Stand Mai 2016.

Stegmüller/Schmalhofer/Bauer, **Beamtenversorgungsrecht des Bundes und der Länder**, Kommentar mit Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften, 119. bis 122. Lieferung, Stand August 2016.

Linhart/Adolph, **Sozialgesetzbuch II, Sozialgesetzbuch XII, Asylbewerberleistungsgesetz**, Kommentar, 95. bis 96. Lieferung, Stand Juni 2016.

R. v. Decker, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Krämer, **Zuwendungsrecht – Zuwendungspraxis**, Kommentar, 125. bis 128. Lieferung, Stand August 2016.

von Roetteken, **Bundesgleichstellungsgesetz**, BGleG, Kommentar mit Entscheidungssammlung einschließlich Kurzkomentar zum Soldatinnen- und Soldatengleichstellungsgesetz und zur Gleichstellungsbeauftragten-Wahlverordnung, 53. bis 56. Lieferung, Stand Oktober 2016.

Schadewitz/Röhrig, **Beihilfavorschriften**, Kommentar, 125. und 126. Lieferung, Stand Juni 2016.

Rehm Verlag, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Zängl, **Bayerisches Disziplinarrecht**, Kommentar, 42. Lieferung, Stand August 2016.

Mildenberger, **Beihilferecht in Bund, Ländern und Kommunen**, Kommentar, 162. bis 164. Lieferung, Stand Juli 2016.

Breier, **Eingruppierung und Tätigkeitsmerkmale für Angestellte im öffentlichen Dienst**, Kommentar, 109. und 110. Lieferung, Stand September 2016.

Jüngling/Riedlbauer/Bischler, **Gruppierungsplan für den bayerischen Staatshaushalt**, Buchungs-ABC (Bayerischer Gruppierungsplan), 56. und 57. Lieferung, Stand April 2016.

Uttlinger, **Das Reisekostenrecht in Bayern**, Kommentar, 129. und 130. Lieferung, Stand Mai 2016.

Breier/Thivessen/Dassau/Kiefer, **TV-L – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst der Länder**, Kommentar zum Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst, 66. bis 67. Lieferung, Stand April 2016.

Breier/Dassau/Kiefer/Lang/Langenbrinck, **TVöD – Tarif- und Arbeitsrecht im öffentlichen Dienst**, 85. bis 87. Lieferung, Stand Juni 2016.

Dassau/Langenbrinck, **Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst – TVöD Textausgabe**, 30. und 31. Lieferung, Stand September 2016.

Uttlinger/Baisch/Biermeier, **Das Umzugskostenrecht in Bayern**, Kommentar, 88. Lieferung, Stand Januar 2016.

Weber/Banse, **Das Urlaubsrecht des öffentlichen Dienstes**, 87. Lieferung, Stand Februar 2016.

Breier u. a., **TVöD – Eingruppierung in der Praxis**, Kommentar, 12. und 13. Lieferung, Stand August 2016.

Breier u. a., **TVöD Entgeltordnung VKA**, Eingruppierung in der Praxis, 12. Lieferung, Stand September 2016.

Walhalla Fachverlag, Regensburg, Berlin

Deutsches Beamten-Jahrbuch – Bayern, Rechte und Ansprüche, Stand und Status; Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Rechtsstand 1. Februar 2016, 2016, 1142 Seiten, Preis 24,95 €, ISBN 978-3-8029-1116-3.

Das umfangreiche Buch informiert umfassend und zuverlässig über die aktuelle Rechtslage – am Arbeitsplatz, in Verhandlungen sowie unterwegs. Es ist mit einer einfachen Leitziffernsystematik und einem hilfreichen Stichwortverzeichnis ausgestattet, die bei der Suche nach den richtigen Antworten unterstützen.

Sprinkart, **Nachhaltigkeit messbar machen**, integrierte Bilanzierung für Wirtschaft, Sozialwirtschaft und Verwaltung, 2015, 328 Seiten, Preis 39 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-3974-7.

Für Unternehmen und die öffentliche Verwaltung werden Nachhaltigkeitsaspekte wie das Einsparen von Energie, saubere Technologien oder Artenschutz immer wichtiger. Das Buch beschäftigt sich mit den Fragen nach der Bilanzierung der Nachhaltigkeit, wie sie sich als Potenzial für Mehrwert transparent darstellen lässt und wie die Berichterstattung darüber abläuft.

Sprinkart/Dürr/Hipp/Sailer, **Gesellschaftliche Innovation und Nachhaltigkeit**, Anregung zum nachhaltigen Handeln, für Unternehmer, Gründer, Entscheider, 2015, 3 Bände im Paket, Preis Gesamtpaket 49 €, Wissen für die Praxis, ISBN 978-3-8029-3946-4.

Die Buchreihe vermittelt Ansätze und Anregungen zum nachhaltigen Zukunftshandeln.

Band 1: **Perspektiven gesellschaftlicher Innovation**, nachhaltige Strategien für die Zukunftsfelder Ernährung, Umwelt, Politik, Wirtschaft, Kommunikation, 232 Seiten, Einzelpreis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-3926-6.

Innovationen sind die Grundvoraussetzung: Wie Innovation zu gesellschaftlichem Wandel führen kann, stellen namhafte Zukunftsdiskuter und Unternehmer vor.

Band 2: **Netzwerke gesellschaftlicher Innovation**, Akteure des Wandels in den Zukunftsfeldern Ökonomie & Finanzwirtschaft, Kultur & Medien, 263 Seiten, Einzelpreis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-3927-3.

Das Buch geht der Frage nach, welche Netzwerke von zentraler Bedeutung für gesellschaftliche Innovation sind. Es werden die vier zentralen Felder Ökonomie, Finanzwirtschaft, Kultur und Medien, in denen sich aktuell ein bedeutender gesellschaftlicher Wandel vollzieht und innovative Neuansätze entwickelt werden, beleuchtet.

Band 3: **Praxis gesellschaftlicher Innovation**, Best-Practice-Beispiele aus den Zukunftsfeldern Zivilgesellschaft & gesellschaftliche Beteiligung, Bildung & Integration, Diversity of Lifestyles, 159 Seiten, Einzelpreis 19,95 €, ISBN 978-3-8029-3926-6.

Der Band beschäftigt sich mit der Entwicklung der Zivilgesellschaft und der gesellschaftlichen Beteiligung. Praxisprojekte zeigen, wie bisher ausgegrenzte Gruppen integriert und gesellschaftliche Diversität und persönliche Identität aufgebaut werden.

Publikum Z Verlagsgesellschaft, Kassel

Gesamtverband der Landwirtschaftlichen Alterskassen (Hrsg.), **Alterssicherung der Landwirte**, Kommentar, 22. Ergänzungslieferung, Stand Januar 2016, Preis 20,45 €.

Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Schmid, **Taschenatlas der Biotechnologie und Gentechnik**, 3. Auflage, XI, 402 Seiten, 2016, Preis 44,90 €, ISBN 978-3-527-33514-5.

Die komplett überarbeitete Neuauflage gibt eine umfassende Einführung in die Biotechnologie. Auf jeweils zwei Seiten begleitet eine Farbtabelle einen kompakten Text zu allen relevanten Themen aus Biotechnologie und Gentechnik. Der Taschenatlas bietet mit seiner übersichtlichen Struktur einen idealen Einstieg in das Thema und verhilft zu Informationen auf einen Blick. Das Werk wurde um Themen wie Algen, Epigenetik, Prä- und Probiotika, Glykobiologie, Pharmakogenomik, induzierte pluripotente Stammzellen etc. erweitert.

Suntrop, **Chemiestandorte**, Markt, Herausforderungen und Geschäftsmodelle, XVIII, 261 Seiten, 2016, Preis 79 €, ISBN 978-3-527-33441-4.

Chemiestandorte entwickeln sich betriebswirtschaftlich mit hoher Geschwindigkeit von ehemals internen Werksorganisationen zu professionell geführten Dienstleistungsunternehmen. Das Werk befasst sich mit den Wandlungen und findet Antworten auf die Fragen nach der Sinnhaftigkeit und der Ausschöpfung der Potenziale von Beratern und Wissenschaftlern. Das praxisnahe Buch erläutert die Grundlagen des Marktes inklusive der Kundenanforderungen. Es stellt ausführlich und anwendungsnah den Betrieb und das Management von Chemiestandorten dar und führt mögliche Geschäfts- und Organisationsmodelle aus.

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 67. Lieferung, Stand Januar 2016, Preis 62,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

Rieth/Krämer, **Hygiene in der Arzneimittelproduktion**, Sterile und nicht-sterile Arzneiformen, XIV, 195 Seiten, 2016, Preis 99 €, ISBN 978-3-527-33801-6.

Der Praxisleitfaden zu Grundlagen und Verfahren der hygienischen Pharmaproduktion deckt alle gängigen Arzneiformen ab. Es werden sämtliche Aspekte der Produktionsabläufe und der intelligenten Hygienekonzepte behandelt, um sichere und kontaminationsfreie Arzneimittel zu gewährleisten. Der Bogen spannt sich von der Personalhygiene über die Herstellungsverfahren der verschiedenen Arzneiformen (fest und flüssig, steril und nicht-steril), die Stoffe und Hilfsstoffe bis hin zum Verpackungsbereich und der Anlagenreinigung. Das Werk bietet zahlreiche in der Praxis bewährte Anleitungen zur Optimierung und Gewährleistung einer hygienisch einwandfreien Produktion der unterschiedlichsten Arzneiformen.

Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr, Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01, E-Mail: redaktion.allmbl@stmi.bayern.de

Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12, 86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725, Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de

ISSN 1867-9072

Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ www.verkundung.bayern.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.